

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Badenweiler
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 18.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung geltend macht.
- (2) Für Einsätze wird auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von
 - a.) kostenpflichtige Einsätze 12,00 Euro/Mann/Einsatz
 - b.) nicht kostenpflichtige Einsätze 12,00 Euro/Mann/Einsatzin die jeweilige Kameradschaftskasse der Einsatzabteilungen ausbezahlt.
- (3) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadenereignis gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten. Bei einer Einsatzdauer von länger als 6 Stunden erhöht sich die o.g. Einsatz-Aufwandsentschädigung alle 6 Stunden jeweils um den festgesetzten Betrag bis zu einem Tageshöchstsatz von 36,00 Euro.
- (4) Selbständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Verdienstaussfall eine pauschale Entschädigung von 40,00 Euro je Stunde (Höchstsatz 160,00 Euro je Tag).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall gewährt.
- (2) Selbständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Verdienstaussfall eine pauschale Entschädigung von 40,00 Euro je Stunde (Höchstsatz 160,00 Euro je Tag).
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets werden Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet.

- (4) Für die Teilnahme an den nachstehenden Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag als einmalige Anerkennungsentschädigung für Auslagen nach abgeschlossenem Lehrgang nachstehende Sätze gewährt:

Truppmann Teil 1	150,00 Euro
Truppführer	150,00 Euro
Maschinist	50,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	50,00 Euro
Sprechfunker	50,00 Euro
Für alle weiteren Laufbahnlehrgänge	50,00 Euro

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Stundenentschädigung in Höhe von 12,00 Euro/Stunde je angefangene Stunde bezahlt. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine wird höchstens 50,00 Euro pro tätigem Feuerwehrangehörigen und Veranstaltungstag gewährt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des §16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung.

Sind mehrere Stellvertreter für eine Funktion vorhanden, erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung des Jahresbetrags. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt, werden alle jeweiligen Jahresbeträge komplett ausbezahlt.

Gesamtkommandant	1.500,-- Euro
1.-Stellv.-Gesamtkommandant	400,-- Euro
2. Stellv.-Gesamtkommandant	200,-- Euro
3. Stellv.-Gesamtkommandant	200,-- Euro
Abt.-Kommandant Badenweiler	600,-- Euro
Abt.-Kommandant Lipburg	400,-- Euro
Abt.-Kommandant Schweighof	400,-- Euro
Stellv.-Abt.-Kommandant Badenweiler	400,-- Euro
Stellv.-Abt.-Kommandant Lipburg	200,-- Euro
Stellv.-Abt.-Kommandant Schweighof	200,-- Euro
Jugendwart Gesamtwehr	400,-- Euro
Stellvertretende Jugendwarte	300,-- Euro
Schriftführer Gesamtwehr + Abteilungen je	50,-- Euro
Kassenwart Gesamt + Abteilungen je	50,-- Euro
Gerätewart Abteilung Badenweiler	1.200,-- Euro
Gerätewart Abteilung Lipburg	300,-- Euro
Gerätewart Abteilung Schweighof	300,-- Euro
Gerätewart Atemschutz Gesamtwehr	300,-- Euro

Die Entschädigungen werden auf die Privatkonten der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr überwiesen. Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen und Entschädigungen ist Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) erhalten einen Verdienstausschlag in Höhe von 10,00 Euro/Stunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 04.03.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Badenweiler, den 18.03.2019

Karl-Eugen Engler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.